

## Solarförderung der Gemeinde Strengen

### **Beschlussfassung zur Gewährung der Richtlinien einer Solarförderung**

Der Bürgermeister teilt mit, dass seitens der Gemeinde Strengen bereits seit dem Jahre 1995 eine Solarförderung ausbezahlt wird. Gemäß den derzeitigen Richtlinien wird von der Gemeinde eine Förderung in der Höhe von einem Viertel der Landesförderung, höchstens jedoch € 450, an den Förderungswerber ausbezahlt. Der Förderungszeitraum wurde von den vorgehenden Gemeinderäten immer wieder verlängert, jedoch wurde die Förderhöhe von anfänglich öS 6.000,00 bis jetzt mit € 450,00 bei belassen. Der GV hat in einer seiner letzten Sitzungen darüber beraten und schlägt nun vor, die Förderhöhe weiterhin mit  $\frac{1}{4}$  der Landesförderung festzulegen, das Höchstausmaß soll allerdings auf € 500 erhöht werden.

In den bisherigen Richtlinien ist festgelegt, dass die Förderung nur an baurechtlich genehmigte Solaranlagen ausbezahlt wird. Gemäß der gültigen Tiroler Bauordnung können aber Solaranlagen, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, auch ohne Baubewilligung und ohne Bauanzeige errichtet werden. Diesbezüglich spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass die Richtlinien dahingehend geändert werden. Die Ausbezahlung einer Gemeindeförderung ist künftig ausschließlich von der Zusage einer Landesförderung abhängig.

Von GR. Mark Simon wird noch angesprochen, ob es nicht auch für Photovoltaikanlagen eine dementsprechende Förderung seitens der Gemeinde geben könnte. Diesbezüglich sollen noch Abklärungen getroffen werden und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Solarförderung der Gemeinde, unter Beachtung der oben angeführten Anpassungen, weiterhin zu gewähren. Die Förderhöhe beträgt  $\frac{1}{4}$  der gewährten Landesförderung, höchstens jedoch € 500,00 Voraussetzung für eine Gewährung ist die Vorlage einer bewilligten Landesförderung.**

**Diese geänderte Förderungsrichtlinie tritt mit 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.**

Der Bürgermeister:

Kundgemacht von: 11.12.2017

Abgenommen am: 29.12.2017



Ing. Sieß Harald

# SOLARANLAGENFÖRDERUNG

Lt. GR.Beschluß vom 10.02.1995

## Richtlinien

### **§ 1 Ziel**

Ziel dieser Förderung ist es, einen Anreiz für den sinnvollen Umgang mit Energie und damit auch zum Schutz der Umwelt zu schaffen und daher die Nutzung der Sonnenenergie zur Warmwasserbereitung durch einen Kostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Diese Förderung soll vorläufig auf drei Jahre befristet sein.

### **§ 2 Förderungsgegenstand**

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung für Wohnungen.

Es werden von gewerblich befugten Unternehmen und von Selbstbaugruppen ausgeführte Solaranlagen gefördert, jedoch nur, wenn auf Grund einer erfolgten Bauanzeige die geplante Anlage vom Bausachverständigen der Gemeinde Strengen im Sinne des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes als annehmbar beurteilt wurde.

Auf die Gewährung eines Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als

- a) Solaranlage, eine Anlage zur Wasserbereitung durch Sonnenenergie, die zumindest aus marktüblichen Flach- oder Röhrenkollektoren und einem ausreichend dimensionierten Speicher sowie für den sachgemäßen Betrieb erforderlichen Armaturen- und Steuereinrichtungen besteht und zur Warmwasserbereitung für eine Wohnung dient.
- b) Wohnung, eine zur ganzjährigen Benützung durch >Menschen geeignete und bauliche in sich abgeschlossene Einheit.

### **§ 4 Förderungswerber(in)**

Förderungswerber(in) kann nur der (die) Eigentümer(in) oder der Bestandsnehmer einer Wohnung sein, die ganzjährig benutzt wird.

Der Bestandsnehmer muß die Zustimmung des Eigentümers und bei Untermieter auch die des Hauptmieters nachweisen. Allenfalls erforderliche Bewilligungen müssen vorliegen.

## **§ 5 Förderungsausmaß**

Der Förderungsbetrag wird mit ¼ der abgerechneten Landesförderung festgelegt. Die Förderungshöhe wird mit höchstens S 6.000.- pro Wohnung begrenzt.

## **§ 6 Verfahren**

Kostenzuschüsse werden nur auf Grund eines Ansuchens einmalig für eine Solaranlage gewährt.

Die Ansuchen samt Bestätigung der fachgerechten Ausführung der Solaranlage sind beim Gemeindeamt Strengen einzureichen.

Die Auszahlung des Kostenzuschusses erfolgt erst nach Überprüfung und Vorlage der Bestätigung der fachgerechten Ausführung der Solaranlage – befugtes technisches Büro oder Unternehmer.

Lediglich für im Selbstbau gefertigte Kollektoren ist keine Bestätigung der fachgerechten Ausführung beizubringen.

## **§ 7 Rückzahlung des Kostenzuschusses**

Der Kostenzuschuß ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

## **§ 8 Schlußbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1.1.1995 in Kraft und treten am 31.12.1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Lorenz Herbert

Kundgemacht am: 17.2.1995  
Abgenommen am: 09.3.1995

## **Gemeinderatsbeschluß vom 19.12.1997**

### **Fortsetzung der Solarförderung:**

Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, daß die Errichtung von Solaranlagen weiterhin gefördert werden soll und beschließt daher einstimmig die Förderung zu den gleichen Bedingungen wie bisher **bis 31.12.1999 zu verlängern.**

Der Bürgermeister:  
Lorenz Herbert

Kundgemacht am: 24.12.1997  
Abgenommen am: 15.01.1998